

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

ABKOMMEN

vom 14. Dezember 2007

zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken der nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten zur Änderung des Abkommens vom 16. März 2006 zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken der nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten über die Funktionsweise eines Wechselkursmechanismus in der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion

(2007/C 319/04)

DIE EUROPÄISCHE ZENTRALBANK (EZB) UND DIE NATIONALEN ZENTRALBANKEN DER NICHT DEM EURO-WÄHRUNGSGEBIET ANGEHÖRENDE MITGLIEDSTAATEN (NACHFOLGEND DIE „NICHT DEM EURO-WÄHRUNGSGEBIET ANGEHÖRENDE NZBen“ BZW. DIE „NICHT DEM EURO-WÄHRUNGSGEBIET ANGEHÖRENDE MITGLIEDSTAATEN“) —

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Rat hat in seiner EntschlieÙung vom 16. Juni 1997 (nachfolgend die „EntschlieÙung“) die Errichtung eines Wechselkursmechanismus (nachfolgend der „WKM II“) mit Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) am 1. Januar 1999 beschlossen.
- (2) Dieser EntschlieÙung zufolge ist der WKM II so konzipiert, dass er den nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten, die am WKM II teilnehmen, bei der Ausrichtung ihrer Wirtschaftspolitik auf Stabilität hilft, die Konvergenz fördert und somit ihre Anstrengungen zur Einführung des Euro unterstützt.
- (3) Zypern als ein Mitgliedstaat, für den eine Ausnahmeregelung gilt, hat seit dem 2. Mai 2005 am WKM II teilgenommen. Die Zentralbank von Zypern ist Partei des Abkommens vom 16. März 2006 zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken der nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten über die Funktionsweise eines Wechselkursmechanismus in der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion⁽¹⁾, das durch das Abkommen vom 21. Dezember 2006⁽²⁾ geändert wurde (gemeinsam nachfolgend das „Abkommen der Zentralbanken über den WKM II“).
- (4) Malta als ein Mitgliedstaat, für den eine Ausnahmeregelung gilt, hat seit dem 2. Mai 2005 am WKM II teilgenommen. Die Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta ist Partei des Abkommens der Zentralbanken über den WKM II.
- (5) Durch Artikel 1 der Entscheidung 2007/503/EG des Rates vom 10. Juli 2007 gemäß Artikel 122 Absatz 2 des Vertrags über die Einführung der einheitlichen Währung durch Zypern am 1. Januar 2008⁽³⁾ wird die für Zypern nach Artikel 4 der Beitrittsakte 2003 geltende

Ausnahmeregelung mit Wirkung vom 1. Januar 2008 aufgehoben. Ab dem 1. Januar 2008 wird der Euro die Währung Zyperns sein. Die Zentralbank von Zypern sollte ab diesem Zeitpunkt nicht länger Partei des Abkommens der Zentralbanken über den WKM II sein.

- (6) Durch Artikel 1 der Entscheidung 2007/504/EG des Rates vom 10. Juli 2007 gemäß Artikel 122 Absatz 2 des Vertrags über die Einführung der einheitlichen Währung durch Malta am 1. Januar 2008⁽⁴⁾ wird die für Malta nach Artikel 4 der Beitrittsakte 2003 geltende Ausnahmeregelung mit Wirkung vom 1. Januar 2008 aufgehoben. Ab dem 1. Januar 2008 wird der Euro die Währung Malts sein. Die Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta sollte ab diesem Zeitpunkt nicht länger Partei des Abkommens der Zentralbanken über den WKM II sein.
- (7) Es ist deshalb erforderlich, das Abkommen der Zentralbanken über den WKM II zu ändern, um der Aufhebung der Ausnahmeregelungen für Zypern und Malta Rechnung zu tragen —

HABEN FOLGENDE VEREINBARUNGEN GETROFFEN:

Artikel 1

Änderung des Abkommens der Zentralbanken über den WKM II im Hinblick auf die Aufhebung der Ausnahmeregelung für einen Mitgliedstaat

- 1.1 Die Zentralbank von Zypern ist mit Wirkung vom 1. Januar 2008 nicht mehr Partei des Abkommens der Zentralbanken über den WKM II.
- 1.2 Die Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta ist mit Wirkung vom 1. Januar 2008 nicht mehr Partei des Abkommens der Zentralbanken über den WKM II.

Artikel 2

Ersetzung von Anhang II des Abkommens der Zentralbanken über den WKM II

Anhang II des Abkommens der Zentralbanken über den WKM II erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Abkommens.

⁽¹⁾ ABL C 73 vom 25.3.2006, S. 21.

⁽²⁾ ABL C 14 vom 20.1.2007, S. 6.

⁽³⁾ ABL L 186 vom 18.7.2007, S. 29.

⁽⁴⁾ ABL L 186 vom 18.7.2007, S. 32.

Artikel 3

Schlussbestimmungen

- 3.1 Das Abkommen der Zentralbanken über den WKM II wird durch das vorliegende Abkommen mit Wirkung vom 1. Januar 2008 geändert.
- 3.2 Das vorliegende Abkommen wird in englischer Sprache abgefasst und von den Parteien ordnungsgemäß unterzeichnet. Die EZB, die die Urschrift verwahrt, leitet jeder dem Euro-Währungsgebiet angehörenden und jeder nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden NZB eine beglaubigte Abschrift der Urschrift zu. Das Abkommen wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 14. Dezember 2007.

Für die
Europäische Zentralbank

Für die
**Bulgarische Nationalbank (Българска
народна банка)**

Für die
Česká národní banka

Für die
Danmarks Nationalbank

Für die
Eesti Pank

Für die
Zentralbank von Zypern

Für die
Latvijas Banka

Für die
Lietuvos bankas

Für die
Magyar Nemzeti Bank

Für die
**Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of
Malta**

Für die
Narodowy Bank Polski

Für die
Banca Națională a României

Für die
Národná banka Slovenska

Für die
Sveriges Riksbank

Für die
Bank of England

ANHANG

„ANHANG II

HÖCHSTGRENZEN FÜR DEN ZUGANG ZU DER IN DEN ARTIKELN 8, 10 UND 11 DES ABKOMMENS DER ZENTRALBANKEN GENANNTEN SEHR KURZFRISTIGEN FINANZIERUNGSFAZILITÄT**Mit Wirkung vom 1. Januar 2008***(in Mio. EUR)*

An diesem Abkommen beteiligte Zentralbanken	Höchstgrenzen ⁽¹⁾
Bulgarische Nationalbank (Българска народна банка)	510
Česká národní banka	660
Danmarks Nationalbank	700
Eesti Pank	300
Latvijas Banka	330
Lietuvos bankas	380
Magyar Nemzeti Bank	640
Narodowy Bank Polski	1 700
Banca Națională a României	1 000
Národná banka Slovenska	450
Sveriges Riksbank	940
Bank of England	4 390
Europäische Zentralbank	Null

⁽¹⁾ Im Falle der Zentralbanken, die nicht am WKM II teilnehmen, sind die angegebenen Höchstgrenzen fiktive Werte.

Dem Euro-Währungsgebiet angehörende NZBen	Höchstgrenzen
Nationale Bank van België/Banque Nationale de Belgique	Null
Deutsche Bundesbank	Null
Central Bank and Financial Services Authority of Ireland	Null
Bank von Griechenland	Null
Banco de España	Null
Banque de France	Null
Banca d'Italia	Null
Zentralbank von Zypern	Null
Banque centrale du Luxembourg	Null
Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta	Null
De Nederlandsche Bank	Null
Oesterreichische Nationalbank	Null
Banco de Portugal	Null
Banka Slovenije	Null
Suomen Pankki	Null“